

# Eintrittspreise (Tarifordnung) für das „Werburger Waldbad“

## § 1

Für die Benutzung des Freibades werden folgende Entgelte als Bruttobeträge im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes vom 28. Mai 1967 in der z.Z. geltenden Fassung erhoben:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Tageskarten für einmalige Benutzung   |                  |
| durch Erwachsene u. Jugendliche über 15 Jahre  | 4,00 €           |
| Jugendliche von 7 bis einschl. 15 Jahre  | 2,00 €           |
| Kinder bis einschl. 6 Jahre  | frei             |
| b) 12er-Karten   |                  |
| Erwachsene u. Jugendliche über 15 Jahre  | 40,00 €          |
| Jugendliche von 7 bis einschl. 15 Jahre  | 20,00 €          |
| Kinder bis einschl. 6 Jahre  | frei             |
| c) Saisonkarten  |                  |
| Erwachsene u. Jugendliche über 16 Jahre  | 65,00 €          |
| Jugendliche von 7 bis einschl. 15 Jahre  | 30,00 €          |
| Kinder bis einschl. 6 Jahre  | frei             |
| d) Familienkarten  |                  |
| Stammkarte für Haushaltsvorstand   | 80,00 €          |
| Nebenkarten für Familienangehörige   | frei             |
| e) Für Auszubildende, Studenten, Schüler über 15 Jahre, Angehörige der Bundeswehr u. des Ersatzdienstes, Schwerbeschädigte mit einer Erwerbsminderung von 50 % und darüber, Sozialhilfeempfänger (Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt), Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeempfänger sowie Inhaber des „Wittekindpasses“ gelten die jeweiligen Bestimmungen für Jugendliche von 7 – 15 Jahre. Das Entgelt für Familienstammkarten für den vorgenannten Personenkreis beträgt <b>40,00 Euro</b> . Zur Erlangung der vergünstigten Eintrittspreise ist die Vorlage eines entsprechenden Ausweises notwendig. |                  |
| f) Für Kinder aus kinderreichen Familien mit wenigstens 3 kindergeldzuschlagsberechtigten Kindern gilt folgende Vergünstigung der Eintrittspreise nach § 1 Buchst. c (Saisonkarten):   |                  |
| für das 1. Kind  | keine Ermäßigung |
| für das 2. Kind  | 50 % Ermäßigung  |
| für das 3. u. jedes weitere Kind   | 100 % Ermäßigung |

## § 2

Die 12er-Karten sind übertragbar, dagegen nicht die Tages-, Saison- und Familienkarten. Alle während der Badesaison gelösten Karten verlieren mit Ablauf derselben ihre Gültigkeit.

## § 3

Für die Benutzung des Freibads ist die Haus- und Badeordnung maßgebend.

## § 4

Diese Tarifordnung tritt mit Beginn der Badesaison 2024 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Tarifordnung außer Kraft.

Herford, 30. April 2024

Freizeiteinrichtungen  
Stadtwerke Herford GmbH

Betriebsleitung